

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis 6. Jahrgang Nummer 20 03.07.2017

21.06.2017 Öffentliche Bekanntmachung

Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den Rheinisch-Bergischen Kreis wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 12.06.2017, Nr. 23, bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, 21.06.2017 Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat Amt für Feuerschutz und Rettungswesen

Im Auftrag gez. Hüsgen